



LGL

Anlassbezogene Gefährdungsbeurteilung Mutterschutz

Handlungshilfen zum Arbeits- und
Gesundheitsschutz für staatliche Schulen in Bayern

Herausgeber: Bayerisches Landesamt für
Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL)
Eggenreuther Weg 43, 91058 Erlangen

Telefon: 09131 6808-0
Telefax: 09131 6808-2102
E-Mail: amis-bayern@lgl.bayern.de
Internet: www.lgl.bayern.de

Online-Ausgabe: Kaiser Medien GmbH, Nürnberg
Bildnachweis: Bayerisches Landesamt für
Gesundheit und Lebensmittelsicherheit
Umschlag: PantherMedia © tommyandone
Bildbearbeitung: Arbeitsmedizinisches Institut für Schulen (AMIS-Bayern)

Stand: April 2025
Autoren: AMIS-Bayern

Bei fachlichen Fragen wenden Sie sich bitte an:

Arbeitsmedizinisches Institut für Schulen (AMIS-Bayern)
Telefon: 09131 6808-4401
E-Mail: amis-bayern@lgl.bayern.de

© Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit
alle Rechte vorbehalten

Diese Druckschrift wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden. Diese Publikation ist urheberrechtlich geschützt, die publizistische Verwertung – auch von Teilen – der Veröffentlichung wird jedoch ausdrücklich begrüßt. Bitte nehmen Sie Kontakt mit dem Herausgeber auf, der Sie wenn möglich mit digitalen Daten der Inhalte und bei der Beschaffung der Wiedergaberechte unterstützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die Broschüre wird kostenlos abgegeben, jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt. Diese Broschüre wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Für die Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich.



BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 089 122220 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung und Anwendungshinweise	4
1.1	Allgemeines	4
1.2	Besonderheiten bei der Gefährdungsbeurteilung zum Thema Mutterschutz	5
1.3	Zum Aufbau der Checklisten.....	5
1.4	Bei der Gefährdungsbeurteilung zu beachten	6
1.4.1	Was ist eine unverantwortbare Gefährdung nach Mutterschutzgesetz?	6
2	Zugrundeliegende Gesetze, Verordnungen und Regelungen	6
3	Hinweise	7
3.1	Maßnahmen bei Meldung einer Schwangerschaft oder des Stillens	7
3.2	Individuelle Infektionsgefährdung.....	7
3.2.1	Berücksichtigung der individuellen Infektionsgefährdung im Einzelfall	8
3.3	Besondere Arbeitssituationen beim Einsatz einer schwangeren / stillenden Frau ...	9
3.3.1	Mobile Reserve.....	9
3.3.2	Wandertage / Exkursionen.....	9
3.3.3	Klassenfahrten.....	9
3.3.4	Schulfeiern	9
3.3.5	Besuch von Praktikantinnen / Praktikanten am Einsatzort	9
3.3.6	Erste-Hilfe-Maßnahmen.....	9
4	Weiterführende Informationen	10
5	Checkliste	11
5.1	Übergreifende Themen	12
5.1.1	Aktueller Unterrichtseinsatz bzw. Einsatz im Rahmen der Ausbildung	12
5.1.2	Arbeitsbedingungen.....	13
5.1.3	Allgemeine Gefährdungen	15
5.2	Spezifische Gefährdungen.....	17
5.2.1	Physikalische Gefährdungen	17
5.2.2	Chemische Gefährdungen	19
5.2.3	Biologische Gefährdungen / Infektionsgefährdung.....	20
5.2.4	Psychische Belastungen.....	23
5.3	Ergänzungsliste: Schul- und situationsspezifische Belastungen / Gefährdungen	24

1 Einführung und Anwendungshinweise

1.1 Allgemeines

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) hat der Arbeitgeber – im Falle der Schulen die Schulleitung – auch immer den Mutterschutz nach Mutterschutzgesetz (MuSchG) zu berücksichtigen. Das Mutterschutzgesetz gilt nicht unmittelbar für Beamtinnen. Jedoch wurden in Bayern in der Bayerischen Urlaubs- und Mutterschutzverordnung (UrlMV) die wesentlichen Vorgaben des Mutterschutzgesetzes für Beamtinnen für entsprechend anwendbar erklärt.

Das Mutterschutzgesetz schützt Frauen und ihre Kinder während der Schwangerschaft, der Entbindung und der Stillzeit. Es sind nicht nur Frauen in einem Beschäftigungsverhältnis, sondern auch Schülerinnen und Studentinnen unter bestimmten Voraussetzungen, entsprechend den Vorgaben des Mutterschutzgesetzes, eingeschlossen.

Der Arbeitgeber (die Schulleitung als Dienststellenleitung) ist nach § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und § 10 Mutterschutzgesetz (MuSchG) verpflichtet, ergänzend zur allgemeinen Gefährdungsbeurteilung der beruflichen Tätigkeit, eine sogenannte **anlasslose/ anlassunabhängige Gefährdungsbeurteilung Mutterschutz** zu erstellen.

Dies bedeutet, dass bereits vor Bekanntwerden einer Schwangerschaft oder einer Stillzeit alle Arbeitsplätze und Tätigkeiten auf Gefährdungen für werdende / stillende Mütter zu beurteilen sind. Dabei ist unerheblich, ob die Tätigkeit tatsächlich von einer Frau ausgeführt wird.

Dies ist notwendig, damit im Falle einer Schwangerschaft oder des Stillens von Anfang an klar ist, ob bzw. welche zusätzlichen Schutzmaßnahmen zu treffen sind oder, ob die Fortführung bestimmter Tätigkeiten für die schwangere oder stillende Frau nicht möglich ist.

Sobald eine Frau dem Arbeitgeber (Schulleitung) mitgeteilt hat, dass sie schwanger ist oder stillt, muss eine **anlassbezogene Gefährdungsbeurteilung** für die schwangere oder stillende Beschäftigte anhand ihrer konkreten Arbeitsbedingungen durchgeführt werden. Bewährt hat sich dabei, die Schwangere oder Stillende bei der Bearbeitung der Gefährdungsbeurteilung insbesondere in Bezug auf die Infektionsgefährdung mit einzubeziehen.

Anhand der folgenden Checklisten können Arbeitsbereiche und Arbeitsplätze in Schulen hinsichtlich möglicher Gefährdungen gemäß den Vorgaben des Mutterschutzgesetzes beurteilt, gestaltet und geplant werden.

Dabei sind in Bayern zusätzlich die Empfehlungen des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) bei der beruflichen Betreuung von Kindern zu berücksichtigen.

1.2 Besonderheiten bei der Gefährdungsbeurteilung zum Thema Mutterschutz

Die anlasslose Gefährdungsbeurteilung ist in regelmäßigen Zeitabständen zu aktualisieren. Das Arbeitsschutz- und Mutterschutzgesetz enthält keine konkreten Fristen, innerhalb derer eine Gefährdungsbeurteilung wiederholt werden muss. Im Rahmen eines systematischen Arbeits- und Mutterschutzhandelns sollten die in der Schule vorliegenden Gefährdungsbeurteilungen jedoch von Zeit zu Zeit überprüft und ggf. angepasst werden. Es finden sich jedoch in Abhängigkeit von den betrieblichen Gefährdungen verschiedene Vorgaben bzw. Hinweise zu solchen Fristen. Beispielsweise ist bei Tätigkeiten mit Biostoffen „(...) die Gefährdungsbeurteilung mindestens jedes zweite Jahr zu überprüfen und bei Bedarf zu aktualisieren (...)“ (§ 4 Abs. 2 BioStoffV).

Generell ist jedoch bei wesentlichen Änderungen am Arbeitsplatz wie z. B. neuen Arbeitsmitteln, Umgestaltung des Arbeitsplatzes oder der Arbeitsumgebung die Gefährdungsbeurteilung, die anlasslose und ggf. auch die anlassbezogene Gefährdungsbeurteilung, anzupassen. Ferner hat der Arbeitgeber alle Personen, die bei ihm beschäftigt sind, über das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung und über den Bedarf an Schutzmaßnahmen zu informieren. (§ 10 MuSchG).

1.3 Zum Aufbau der Checklisten

In den Checklisten sind die aufgeführten Arbeitsschutzkriterien in Form von einfachen „Ja / Nein-Angaben“ zu beurteilen.

- Fragen, die mit „Ja“ beantwortet werden, deuten darauf hin, dass das Prüfkriterium erfüllt ist und kein unmittelbarer Handlungsbedarf abzuleiten ist.
- Fragen, die mit „Nein“ beantwortet werden, weisen darauf hin, dass das Prüfkriterium nicht erfüllt ist und gegebenenfalls erhöhte Belastungen bzw. Gefährdungen vorliegen. Hieraus ergibt sich ein Handlungsbedarf im Sinne des Mutterschutzgesetzes. Die Maßnahmen leiten sich direkt aus dem Mutterschutzgesetz ab.

Bei der Festlegung erforderlicher Maßnahmen ist das sogenannte S-T-O-P-Prinzip zu beachten (§ 4 Arbeitsschutzgesetz). Durch das STOP-Prinzip wird eine Hierarchie für die umzusetzenden Schutzmaßnahmen vorgegeben. STOP ist ein Kürzel, dessen Buchstaben die Anfangsbuchstaben einer jeweiligen Hierarchiestufe sind.

Dabei bedeutet:

- S** – Substituieren (Ersetzen), z. B. einen Gefahrstoff oder ein Arbeitsmittel
- T** – Technische Schutzmaßnahmen, z. B. einen Abzug oder eine Einhausung installieren
- O** – Organisatorische Schutzmaßnahmen, z. B. Zutrittsbeschränkungen
- P** – Persönliche Schutzmaßnahmen, z. B. Schutzbrille, Sicherheitsschuhe

1.4 Bei der Gefährdungsbeurteilung zu beachten

Die Checklisten enthalten typische mutterschutz-relevante Kriterien z. B. zu den Themenbereichen der chemischen, biologischen und infektiösen Gefährdungen. Im Einzelfall sind erforderlichenfalls schul- und situationsspezifische Gegebenheiten bzw. Gefährdungen und Belastungen zu berücksichtigen, die in der Checkliste nicht aufgeführt sind. Die Checklisten sind dann um zusätzliche Gefährdungsfaktoren zu ergänzen. Dafür steht eine Mustervorlage am Ende der Checkliste zur Verfügung.

1.4.1 Was ist eine unverantwortbare Gefährdung nach Mutterschutzgesetz?

Generell sind Arbeitgeber gesetzlich verpflichtet, für ihre schwangere oder stillende Mitarbeiterin und deren Kind **unverantwortbare Gefährdungen auszuschließen**. (§ 9 MuSchG)

„Eine unverantwortliche Gefährdung besteht, wenn

1. eine Gefährdung im arbeitsschutzrechtlichen Sinne vorliegt,
2. diese einen hinreichenden Bezug zur Schwangerschaft aufweist und
3. unverantwortbar ist.“ (Arbeitgeberleitfaden zum Mutterschutz)

„Diese Gefährdung muss einen hinreichenden Bezug zur ausgeübten beruflichen Tätigkeit aufweisen. Dies setzt voraus, dass bei Frauen, die unter bestimmten Arbeitsbedingungen arbeiten, im Vergleich zu Frauen, die den betreffenden Arbeitsbedingungen nicht ausgesetzt sind, eine signifikant erhöhte Wahrscheinlichkeit des Eintritts einer gesundheitlichen Beeinträchtigung besteht. Gefährdungen, die außerhalb des Arbeitsumfeldes und unabhängig von den beruflichen Tätigkeiten in gleicher Weise bestehen (allgegenwärtige Gefährdungen), werden nicht erfasst.“

Dementsprechend löst beispielsweise die Möglichkeit, dass eine Mitarbeiterin an einer Infektion erkrankt, keine mutterschutzrechtlichen Schutzmaßnahmen aus, soweit die Erkrankungswahrscheinlichkeit am Arbeitsplatz gegenüber der Erkrankungswahrscheinlichkeit außerhalb des Arbeitsumfelds (zum Beispiel beim Einkaufen) nicht erhöht ist. In diesen Fällen stellt sich die Gefährdung als allgemeines Lebensrisiko dar, deren Vermeidung grundsätzlich außerhalb der Verantwortlichkeit des Arbeitgebers liegt. (Arbeitgeberleitfaden zum Mutterschutz)

2 Zugrundeliegende Gesetze, Verordnungen und Regelungen

Ergänzend zu der Auflistung der Gesetze, Verordnungen und Regelungen in der Basis-Checkliste sind für den Bereich Anlasslose Gefährdungsbeurteilung Mutterschutz insbesondere noch folgende Regelungen zu beachten (Liste nicht abschließend):

- Mutterschutzgesetz (MuSchG)
- Bayerische Urlaubs- und Mutterschutzverordnung (UrlMV)

3 Hinweise

3.1 Maßnahmen bei Meldung einer Schwangerschaft oder des Stillens

- Sobald eine Frau dem Arbeitgeber (der Schulleitung) mitgeteilt hat, dass sie schwanger ist oder stillt, muss eine anlassbezogene Gefährdungsbeurteilung für die schwangere oder stillende Frau anhand ihrer konkreten Arbeitsbedingungen durchgeführt werden. Bewährt hat sich eine Einbeziehung der Schwangeren oder der Stillenden bei der Bearbeitung der anlassbezogenen Gefährdungsbeurteilung.
- Die Schulleitung hat eine schwangere oder stillende Frau über das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung und über die damit verbundenen, für sie erforderlichen Schutzmaßnahmen, zu informieren und der Frau ein Gespräch über weitere Anpassungen ihrer Arbeitsbedingungen / Ausbildungsbedingungen anzubieten.
- Die Schulleitung darf eine schwangere oder stillende Frau nur diejenigen Tätigkeiten ausüben lassen, für die sie gemäß Gefährdungsbeurteilung keine Gefährdung ermittelt hat oder entsprechend die erforderlichen Schutzmaßnahmen getroffen hat.
- Die Schulleitung hat die Schutzmaßnahmen auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen und erforderlichenfalls den sich ändernden Gegebenheiten anzupassen.
- Kann die von der Schulleitung ermittelte Gefährdung am Arbeitsplatz nicht durch Änderungen bzw. Anpassungen der Arbeitsbedingungen oder innerbetriebliche Umsetzung beseitigt werden, muss seitens der Schulleitung ein betriebliches Beschäftigungsverbot nach § 13 Mutterschutzgesetz für diese schwangere Frau ausgesprochen werden. (für Teilbereiche der Schule oder komplette Freistellung, evtl. zeitlich befristet)
- Bei jeder Änderung der Tätigkeit oder Arbeitsbedingungen der schwangeren oder stillenden Frau muss eine die anlassbezogene Gefährdungsbeurteilung aktualisiert werden.

3.2 Individuelle Infektionsgefährdung

Ein Bestandteil der anlassbezogenen Gefährdungsbeurteilung ist die ärztliche Beurteilung der individuellen Infektionsgefährdung der Schwangeren / Stillenden bzgl. der bei der beruflichen Betreuung von Kindern typischerweise auftretenden Infektionserreger (z. B. Masern, Röteln, Keuchhusten). Die Beurteilung ergibt sich aus dem individuellen Immun- und Impfstatus der Schwangeren / Stillenden.

Da der Arbeitgeber bzw. die Schulleitung nicht befugt ist, diese Daten zu erheben, besteht für Schwangere / Stillende die Möglichkeit sich durch die ärztlichen Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen von AMIS-Bayern, unter Wahrung der ärztlichen Schweigepflicht und des Datenschutzes, die individuelle Bewertung der Infektionsgefährdung ermitteln und ausstellen zu lassen. Die Beurteilung der individuellen Infektionsgefährdung wird der schwangeren oder stillenden Frau zur Weitergabe an die Schulleitung ausgehändigt und enthält keine personenbezogenen Angaben zum Gesundheitsstatus. Bei Bedarf beinhaltet sie ergänzende Empfehlungen zur Einrichtung einer mutterschutzkonformen Tätigkeit.

Bis zum **Vorliegen der Beurteilung der individuellen Infektionsgefährdung der Schwangeren**, muss zur Sicherheit davon ausgegangen werden, dass bei der **Schwangeren** gegen die schwangerschaftsrelevanten Erkrankungen keine Immunität vorliegt. Daher ist bis dahin eine vorläufige Freistellung von allen Tätigkeiten mit direktem Kontakt zu Kindern notwendig. (§ 11 MuSchG).

Bis zur **Vorlage der ärztlichen Beurteilung der individuellen Infektionsgefährdung sollte der Stillenden** präventiv die Möglichkeit eingeräumt werden, außerhalb der Schule zu stillen, sofern kein geeigneter infektionsgeschützter Raum zur Verfügung steht (§ 9 Abs. 2 MuSchG, Empfehlung des StMAS zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge Mutterschutz). Ein **geeigneter infektionsgeschützter Raum** bedeutet: Kein erhöhtes Infektionsrisiko für das Kind im Raum (z. B. ein Raum in einem Bereich ohne Kinderbetreuung, ein geeignetes Büro) und auf dem Weg zum Raum. In diesem Raum muss der stillenden Frau ein Händedesinfektionsmittel zur Verfügung stehen.

3.2.1 Berücksichtigung der individuellen Infektionsgefährdung im Einzelfall

- Eine Beurteilung der individuellen Infektionsgefährdung der Schwangeren erfolgt, in Abhängigkeit von der aktuellen Schwangerschaftswoche sowie des Impf- und Antikörperstatus, durch AMIS-Bayern (www.amis-bayern.de). Bei Stillenden sind neben dem individuellen Immun- und Antikörperstatus ggf. noch Angaben zum Neugeborenen notwendig.
- Anschließend soll die Schwangere / Stillende die ärztliche Beurteilung der individuellen Infektionsgefährdung zur Gestaltung des mutterschutzkonformen Arbeitsplatzes in Bezug auf die individuelle Infektionsgefährdung an die Schulleitung weitergeben.
- Die Schulleitung sollte Eltern / Schüler und Schülerinnen durch regelmäßige Info-Briefe / bei Elternabenden bitten, ein Auftreten von in der Tabelle unter 5.2.3 Punkt 8 aufgeführten Krankheiten unverzüglich an die Schule zu melden. (Information der Eltern über Meldepflicht nach § 34 Infektionsschutzgesetz) und zusätzlich auf gesonderte Bitte um Meldung bei Virusgrippe (Influenza) und COVID-19-Erkrankung (SARS-CoV-2 Infektion), da diese Erkrankungen nicht von § 34 IfSG erfasst werden.)
Bei Vorliegen einer Schwangerschaft an der Schule ist zudem zu empfehlen, einen ergänzenden Informationsbrief mit der Bitte um zusätzliche Meldung schwangerschaftsrelevanter Infektionserreger, z. B. Ringelröteln, zu versenden.
- Bei Änderung der aktuellen Tätigkeit bzw. Wechsel des Arbeitsplatzes während der Schwangerschaft und / oder Stillzeit ist die anlassbezogene Gefährdungsbeurteilung (auch in Bezug auf die individuelle Infektionsgefährdung) zu aktualisieren.

3.3 Besondere Arbeitssituationen beim Einsatz einer schwangeren / stillenden Frau

3.3.1 Mobile Reserve

Bei Einsatz einer schwangeren oder stillenden Lehrkraft als mobile Reserve muss die aktuelle anlassbezogene Gefährdungsbeurteilung unter Berücksichtigung der individuellen Infektionsgefährdung an jeder Einsatzschule vor Arbeitsantritt überprüft und aktualisiert werden. Es ist zu beachten, dass schwangere Lehrkräfte vom Dienst in der mobilen Reserve freigestellt sind, sie können sich jedoch freiwillig dazu bereit erklären (KMBek vom 27.03.2000 Nr. IV/3-P7028-4/11 179).

3.3.2 Wandertage / Exkursionen

Wird eine schwangere / stillende Lehrkraft als Begleitung bei Wandertagen / Exkursionen eingesetzt, muss zuvor die anlassbezogene Gefährdungsbeurteilung überprüft und angepasst werden. Ggf. müssen organisatorische Maßnahmen getroffen werden.

Bzgl. Teilnahme von Schülerinnen sind die Ausführungen vom Ausschuss für Mutterschutz „Teilnahme von schwangeren oder stillenden Schülerinnen und Studentinnen an Schulfahrten und Exkursionen“ zu berücksichtigen. ([https://www.ausschuss-fuer-mutterschutz.de/fileadmin/content/Dokumente/MuSchE_01-2022 - Teilnahme von schwangeren oder stillenden Schuelerinnen und Studentinnen an Schulfahrten und Exkurionen.pdf](https://www.ausschuss-fuer-mutterschutz.de/fileadmin/content/Dokumente/MuSchE_01-2022_-_Teilnahme_von_schwangeren_oder_stillenden_Schuelerinnen_und_Studentinnen_an_Schulfahrten_und_Exkurionen.pdf))

3.3.3 Klassenfahrten

Wird eine schwangere / stillende Lehrkraft als Begleitung bei einer Klassenfahrt eingesetzt, muss zuvor die anlassbezogene Gefährdungsbeurteilung überprüft und angepasst werden. Zu berücksichtigen ist bei mehrtägigen Klassenfahrten zudem, dass eine Begleitperson verpflichtet ist, während der gesamten Klassenfahrt ihre Aufsichts- und Fürsorgepflicht im ihr übertragenen Rahmen wahrzunehmen (KMBek vom 9.7.2010, Az.: II.1-5 S 4432-6.61 208 Ziff. 5.1). Dies kann für schwangere Lehrkräfte eine nach MuSchG unzulässige Mehrarbeit nach sich ziehen.

3.3.4 Schulfeiern

Wird eine schwangere / stillende Lehrkraft bei Schulfeiern eingesetzt, muss zuvor die anlassbezogene Gefährdungsbeurteilung überprüft und angepasst werden. Die geltenden Arbeitszeitregelungen müssen eingehalten werden.

3.3.5 Besuch von Praktikantinnen / Praktikanten am Einsatzort

Muss eine schwangere / stillende Lehrkraft Praktikantinnen / Praktikanten am Einsatzort besuchen, muss zuvor die anlassbezogene Gefährdungsbeurteilung überprüft und angepasst werden.

3.3.6 Erste-Hilfe-Maßnahmen

Schwangere / stillende Lehrkräfte sollten nicht als schulische Ersthelfer benannt werden.

4 Weiterführende Informationen

Weitere Informationen zum Mutterschutz finden Sie auch auf folgenden Seiten:

- Leitfaden zum Mutterschutz des Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend; Stand: Januar 2024; [BMFSFJ - Leitfaden zum Mutterschutz](#)
- Arbeitgeberleitfaden zum Mutterschutz des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend; Januar 2024; <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/arbeitgeberleitfaden-zum-mutterschutz-121860>
- Bayerische Gewerbeaufsicht: Mutterschutz-Überblick; [Mutterschutz - Überblick \(www.gewerbeaufsicht.bayern.de\)](#)
- Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz - MuSchG); [MuSchG - nichtamtliches Inhaltsverzeichnis \(www.gesetze-im-internet.de\)](#)
- Verordnung über Urlaub, Mutterschutz und Elternzeit der bayerischen Beamten (Bayerische Urlaubs- und Mutterschutzverordnung – UrlMV); [UrlMV: Verordnung über Urlaub, Mutterschutz und Elternzeit der bayerischen Beamten \(Bayerische Urlaubs- und Mutterschutzverordnung – UrlMV\) Vom 28. November 2017 \(GVBl. S. 543; 2019 S. 328\) BayRS 2030-2-31-F \(§§ 1–27\) - Bürgerservice \(www.gesetze-bayern.de\)](#)
- Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin: Grundlagen - Welche Rolle spielt der Mutterschutz; [BAuA - Grundlagen - Grundlagen - Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin](#)
- Ausschuss für Mutterschutz; Empfehlung zur mutterschutzrechtlichen Bewertung von Gefährdungen durch SARS-CoV-2; Stand 02.09.2022; https://www.ausschuss-fuer-mutterschutz.de/fileadmin/content/Dokumente/Empfehlung_AfMu_SARS-CoV.pdf
- Ausschuss für Mutterschutz; Teilnahme von schwangeren oder stillenden Schülerinnen und Studentinnen an Schulfahrten und Exkursionen; Stand 15.09.2022; [https://www.ausschuss-fuer-mutterschutz.de/fileadmin/content/Dokumente/MuSchE_01-2022 - Teilnahme von schwangeren oder stillenden Schuelerinnen und Studentinnen an Schulfahrten und Exkurionen.pdf](https://www.ausschuss-fuer-mutterschutz.de/fileadmin/content/Dokumente/MuSchE_01-2022_-_Teilnahme_von_schwangeren_oder_stillenden_Schuelerinnen_und_Studentinnen_an_Schulfahrten_und_Exkurionen.pdf)
- Arbeitsmedizinische Vorsorge Mutterschutz Jugendarbeitsschutz bei der beruflichen Betreuung von Kindern in Bayern Empfehlungen für Arbeitgeber Betriebsärzte Beschäftigte, Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS); Stand August 2023. https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/arbeits-schutz/empfehlungen_arbmedv-musch-jarbsch-kinderbetreuung_stand_august_2023.pdf
- Ausschuss für Mutterschutz; Regeln Gefährdungsbeurteilung; Stand 21.03.2023; <https://www.ausschuss-fuer-mutterschutz.de/arbeitsergebnisse/regeln>

5 Checkliste

Hinweis: Sobald eine der nachfolgenden Gefährdungen als zutreffend bzw. vorliegend beantwortet wurde, ist eine uneingeschränkte Beschäftigung einer schwangeren oder stillenden Frau mit diesen Tätigkeiten oder in diesem Arbeitsbereich ohne Änderungen bzw. ohne Schutzmaßnahmen nicht möglich. Die Rangfolge der Schutzmaßnahmen gemäß § 13 Abs. 1 MuSchG ist dabei zu beachten. Das heißt: Zunächst ist zu prüfen, ob die Arbeitsbedingungen der Schwangeren umgestaltet werden können (z.B. keine Übernahme von Pausenaufsichten mehr, kein Einsatz in bestimmten Klassen). Wenn dies nicht möglich oder zu ihrem Schutz ausreichend ist, ist die Umsetzung der Schwangeren an einen anderen geeigneten Arbeitsplatz (z.B. Übernahme von Verwaltungstätigkeiten an Stelle des Einsatzes im Klassenzimmer) zu prüfen. Wenn Umgestaltung der Arbeitsbedingungen und Umsetzung zum Schutz der Schwangeren nicht ausreichen, ist ein betriebliches Beschäftigungsverbot zu erlassen.

Geltungsbereich

Name der Schule:			
Schulnummer:		Datum:	
Anschrift der Schule:			
Schulleitung:			

Gefährdungsbeurteilung erstellt durch

Schulleitung:	
Mitwirkende:	

Mitgeltende Unterlagen

Mitgeltende Unterlagen:	
Voraussichtlicher Entbindungstermin:	
Beginn Mutterschutzfrist	
Entbindungstermin	
Ende der Mutterschutzfrist nach Entbindung	
Wiederaufnahme der Tätigkeit nach Entbindung	

Beratungsmöglichkeit zur Beurteilung der individuellen Infektionsgefährdung durch AMIS-Bayern wurde angeboten

AMIS-Bayern-Beurteilung der individuellen Infektionsgefährdung liegt vor / liegt nicht vor (siehe Hinweis 3.2 auf Seite 7)

Im folgenden Fragenkatalog zur Gefährdungsbeurteilung sind die angeführten Gefährdungen nicht vollumfänglich dargestellt und müssen in jedem Fall vom Arbeitgeber (s. § 2 Abs. 1 MuSchG) auf Vollständigkeit überprüft werden und sind ggf. um schul- und situationsspezifische Belastungen / Gefährdungen zu ergänzen.

5.1 Übergreifende Themen

5.1.1 Aktueller Unterrichtseinsatz bzw. Einsatz im Rahmen der Ausbildung

Unterrichtsart		Ergänzungen
Unterrichtstätigkeit	☐	
Physikunterricht	☐	
Chemieunterricht	☐	
Biologieunterricht	☐	
Sportunterricht	☐	
Kunstunterricht	☐	
Musikunterricht	☐	
Küche- / Hauswirtschaftsunterricht	☐	
Werkunterricht	☐	
Fachpraxisunterricht	☐	
Förderunterricht	☐	
Umgang mit Kindern < 6 J.	☐	
Umgang mit Schülerinnen und Schülern 6- < 15 J.	☐	

Umgang mit Schülerinnen und Schülern ≥15 J.	☐	
Pflegerischer Kontakt (Kontakt zu Urin, Blut, Speichel oder Stuhl möglich)	☐	
Tagesausflüge	☐	
Schul- / Klassenfahrten	☐	
Verwaltungstätigkeit	☐	

5.1.2 Arbeitsbedingungen

Nr.	Prüfkriterium	Erfüllt		Dringlichkeit <i>Niedrig Mittel Hoch</i>	Maßnahme(n)	Durchführung der Maßnahme(n)		Schutzziel/ Rechts- grundlage	Wirksamkeits- kontrolle			Relevant für	
		Ja	Nein			Wer?	Bis wann?		Wer?	Bis wann?	Wirk- sam?	Sch- wan- gere	Still- ende
1	Alleinarbeit: Ist sichergestellt, dass sich die schwangere Frau <u>jederzeit</u> Hilfe holen kann (per Handy / Telefon)? <i>(Alleinarbeit im Sinne des Gesetzes liegt vor, wenn der Arbeitgeber eine Frau an einem Arbeitsplatz in seinem räumlichen Verantwortungsbereich beschäftigt, ohne dass gewährleistet ist, dass sie jederzeit den Arbeitsplatz verlassen oder Hilfe erreichen kann)</i>	☐	☐		Keine Alleinarbeit ohne Sicherstellung, dass der Arbeitsplatz jederzeit verlassen oder Hilfe erreicht werden kann, z. B.: Notrufgerät, Telefon, Handy.			§ 2 Abs. 4 MuSchG				Ja	
2	Ist sichergestellt, dass in zumutbarer Entfernung Ruhe- / und Liegemöglichkeiten zur Verfügung stehen?	☐	☐		Ruhe- / Liegemöglichkeiten bereitstellen			§ 9 Abs. 3 MuSchG				Ja	Ja
3	Werden die vom StMUK empfohlenen allgemeinen Hygieneregeln (v. a. regelmäßiges Lüften der Räume, Abstandsgebot von 1,5 m zwischen Schwangeren und übrigen Personen an der Schule, insbesondere zwischen Schwangeren und den Schülerinnen und Schülern während des Unterrichts im Klassenzimmer) umgesetzt?	☐	☐		Unterweisung der Beschäftigten. Ggf. Umsetzung organisatorischer Maßnahmen z. B. Lüftungsplan.			Anhang 3.6 ArbStättV, KMS vom 25.05.2023 Az. II.5-BP40 07.3/256/1				Ja	

Nr.	Prüfkriterium	Erfüllt		Dringlichkeit <i>Niedrig Mittel Hoch</i>	Maßnahme(n)	Durchführung der Maßnahme(n)		Schutzziel/ Rechts- grundlage	Wirksamkeits- kontrolle			Relevant für	
		Ja	Nein			Wer?	Bis wann?		Wer?	Bis wann?	Wirk-sam?	Sch-wan-gere	Still-ende
4	Werden besondere Arbeitssituationen beim Einsatz schwangerer oder stillender Frauen berücksichtigt (z. B. beim Einsatz mobiler Reserve oder Klassenfahrten, siehe 3.3)?	☐	☐		Unterweisung der Beschäftigten. Ggf. Umsetzung weiterer Schutz- / Maßnahmen.			ArbSchG, MuSchG, siehe KMBek unter 3.3.1 und 3.3.3, KMS vom 25.05.2023 Az. II.5-BP40 07.3/256/1				Ja	Ja
5	Ist sichergestellt, dass die stillende Frau auf ihr Verlangen während der ersten zwölf Monate nach der Entbindung für die zum Stillen erforderliche Zeit freigestellt wird, mindestens aber zweimal täglich für eine halbe Stunde oder einmal täglich für eine Stunde?	☐	☐		Organisatorische Maßnahmen Pausen bzw. Freistellungsmöglichkeiten schaffen			§ 7 Abs. 2 MuSchG					Ja
	Bei weiteren Belastungen / Gefährdungen zu ergänzen (z. B. mit der Vorlage unter 5.3)												

5.1.3 Allgemeine Gefährdungen

Nr.	Prüfkriterium	Erfüllt		Dringlichkeit <i>Niedrig Mittel Hoch</i>	Maßnahme(n)	Durchführung der Maßnahme(n)		Schutzziel/ Rechts- grundlage	Wirksamkeits- kontrolle			Relevant für	
		Ja	Nein			Wer?	Bis wann?		Wer?	Bis wann?	Wirk-sam?	Schwan-gere	Still-ende
1	Ist ausgeschlossen, dass eine Arbeitszeit von über 8,5 Stunden am Tag bzw. 90 Stunden in der Doppelwoche (Mehrarbeit) geleistet wird? (<18 Jahre: eine Arbeitszeit von über 8,0 Stunden am Tag bzw. 80 Stunden in der Doppelwoche)	☐	☐		Unterrichtsplanung anpassen, Beratung hinsichtlich Selbstorganisation / Zeitmanagement			§ 4 Abs. 1 MuSchG				Ja	Ja
2	Ist ausgeschlossen, dass in dem Zeitraum von 20 Uhr bis 6 Uhr (Nachtarbeit) oder Sonn- und Feiertagsarbeit geleistet wird? Dazu gehören auch Arbeiten zu Hause, z. B. Korrekturarbeiten, Vorbereiten des Unterrichts etc. <i>(Arbeitszeit bis 22 Uhr sowie Sonn- und Feiertagsarbeit sind unter gewissen Voraussetzungen nach MuSchG § 5, § 6 bzw. § 28 möglich (z. B. Elternabend, Theaterbesuch, Exkursion) und</i> <i>Betreffend Schülerinnen und Studentinnen</i> <i>Die Ausbildungsstelle darf diese an Ausbildungsveranstaltungen bis 22 Uhr teilnehmen lassen, wenn</i> <i>1. sich die Frau dazu ausdrücklich bereit erklärt,</i> <i>2. die Teilnahme zu Ausbildungszwecken zu dieser Zeit erforderlich ist und</i> <i>3. insbesondere eine unverantwortbare Gefährdung für die schwangere Frau oder ihr Kind durch Alleinarbeit ausgeschlossen ist.</i> <i>Die schwangere oder stillende Frau kann ihre Erklärung nach Satz 2 Nummer 1 jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.)</i>	☐	☐		Keine schulischen Veranstaltungen in diesem Zeitraum, Beratung hinsichtlich Selbstorganisation / Zeitmanagement. (Abweichungen nur in genehmigten Ausnahmefällen entsprechend MuSchG ggf. in Verbindung mit der UrIMV))			§ 5 Abs. 1 MuSchG				Ja	Ja
3	Werden beim Einsatz als mobile Reserve die Vorgaben aus Kapitel 3.3.1 berücksichtigt?	☐	☐		Siehe dazu die Erläuterungen im Kapitel 3.3			§ 10 Abs. 2 MuSchG				Ja	Ja

Nr.	Prüfkriterium	Erfüllt		Dringlichkeit <i>Niedrig Mittel Hoch</i>	Maßnahme(n)	Durchführung der Maßnahme(n)		Schutzziel/ Rechts- grundlage	Wirksamkeits- kontrolle			Relevant für	
		Ja	Nein			Wer?	Bis wann?		Wer?	Bis wann?	Wirk-sam?	Sch-wan-gere	Still-ende
4	Ist ausgeschlossen, dass Tätigkeiten ausgeübt werden, bei der eine erhöhte Unfallgefahr (Sturzgefahr auf Tritten / Leitern, etc.) vorliegt?	☐	☐		Beratung und Beseitigung von erhöhten Unfallgefahren; Untersagung der Benutzung von Aufstiegshilfen, z. B. Leitern, Tritte.			§ 11 Abs. 5 Satz 6 MuSchG				Ja	
5	Ist ausgeschlossen, dass im Rahmen sportlicher Aktivitäten eine Tätigkeit mit erhöhter Unfallgefahr ausgeübt wird (z. B. Sportunterricht, Hilfestellung beim Geräteturnen, Schwimmunterricht, schnelle Ballspiele etc.)?	☐	☐		Verbot der Tätigkeit, beim Vorliegen einer Schwangerschaft; Unterrichtsplanung anpassen			§ 9 Abs. 1, § 11 Abs. 5 Satz 1 MuSchG				Ja	
6	Ist ausgeschlossen, dass eine Tätigkeit mit erhöhter Unfallgefahr beim Aufenthalt im Schulgebäude und / oder bei der Pausenaufsicht (z. B. Rempelen der Schülerinnen und Schüler mit Kontakt zur Lehrkraft, körperliches Eingreifen der Lehrkraft bei Streitigkeiten etc.) ausgeübt wird?	☐	☐		Organisatorische Maßnahmen, ggf. Freistellung von der Pausenaufsicht			§ 9 Abs. 1, § 11 MuSchG				Ja	
	Bei weiteren Belastungen / Gefährdungen zu ergänzen (z. B. mit der Vorlage unter 5.3)												

5.2 Spezifische Gefährdungen

5.2.1 Physikalische Gefährdungen

Nr.	Prüfkriterium	Erfüllt		Dringlichkeit <i>Niedrig Mittel Hoch</i>	Maßnahme(n)	Durchführung der Maßnahme(n)		Schutzziel/ Rechts- grundlage	Wirksamkeits- kontrolle			Relevant für	
		Ja	Nein			Wer?	Bis wann?		Wer?	Bis wann?	Wirk-sam?	Schwan-gere	Still-ende
1	Ist ausgeschlossen, dass regelmäßig ohne mechanische Hilfsmittel Lasten >5 kg gehoben oder bewegt werden müssen?	☐	☐		Organisatorische Maßnahmen, ggf. Anpassung der Tätigkeit / Unterrichtsplanung			§ 11 Abs. 5 Satz 1 MuSchG				Ja	
2	Ist ausgeschlossen, dass ohne mechanische Hilfsmittel gelegentlich Gegenstände oder Schülerinnen / Schüler >10 kg gehoben oder bewegt werden müssen (z. B. Aufbau von Sportgeräten, Umgang mit körperbehinderten Kindern etc.)?	☐	☐		Organisatorische Maßnahmen, ggf. Anpassung der Tätigkeit / Unterrichtsplanung			§ 11 Abs. 3 Satz 3 MuSchG				Ja	
3	Ist ausgeschlossen, dass sich die schwangere Frau dauernd strecken, hocken oder gebückt halten muss (z. B. Betreuung von behinderten Kindern, Sportunterricht)?	☐	☐		Organisatorische Maßnahmen, ggf. Anpassung der Tätigkeit / Unterrichtsplanung			§ 11 Abs. 5 Satz 4 MuSchG				Ja	
4	Ist ausgeschlossen, dass ein dauernder Lärmpegel (Beurteilungspegel von über 80 dB(A) herrscht (ggf. Messung veranlassen) oder eine Exposition gegenüber impulshaltigen Geräuschen vorliegt?	☐	☐		Organisatorische Maßnahmen, ggf. Anpassung der Tätigkeit / Unterrichtsplanung, Kein Aufenthalt in Bereichen mit Lärm von über 80dB (A)			§ 11 Abs. 3 Satz 2 MuSchG				Ja	
5	Ist ausgeschlossen, dass eine Gefahr durch regelmäßige Stöße oder Erschütterungen (z. B. auf oder in der Nähe von Maschinen, im Sportunterricht) besteht?	☐	☐		Organisatorische Maßnahmen, ggf. Anpassung der Tätigkeit / Unterrichtsplanung			§ 11 Abs. 3 Satz 2 MuSchG				Ja	
6	Besteht eine Verletzungsgefahr durch aggressive Verhaltensweisen von Schülerinnen / Schülern oder durch Tätigkeiten mit schneidenden bzw. stechenden Werkzeugen / Maschinen?	☐	☐		Organisatorische Maßnahmen, ggf. Anpassung der Tätigkeit / Unterrichtsplanung			§9 Abs. 2 MuSchG				Ja	Ja
7	Ist ausgeschlossen, dass eine Verletzungsgefahr durch Schülerinnen / Schüler mit Krampfanfällen (z. B. versehentliche Trittverletzungen bei epileptischem Anfall) besteht?	☐	☐		Organisatorische Maßnahmen, ggf. Anpassung der Tätigkeit / Unterrichtsplanung			§9 Abs. 2 MuSchG				Ja	Ja

Nr.	Prüfkriterium	Erfüllt		Dringlichkeit <i>Niedrig Mittel Hoch</i>	Maßnahme(n)	Durchführung der Maßnahme(n)		Schutzziel/ Rechts- grundlage	Wirksamkeits- kontrolle			Relevant für	
		Ja	Nein			Wer?	Bis wann?		Wer?	Bis wann?	Wirk-sam?	Sch-wan-gere	Still-ende
8	Ist ein Umgang mit ionisierenden und nicht ionisierenden Strahlungen (z. B. Laserstrahlung, Röntgenstrahlung oder radioaktiven Stoffen) ausgeschlossen?	☐	☐		ggf. Anpassung der Unterrichtsplanung			§ 9 Abs. 2 MuSchG §11 Abs. 3 §12 Abs. 3				Ja	Ja
9	Ist bei Tätigkeiten mit längerem Stehen eine Sitzgelegenheit vorhanden?	☐	☐		Sitzgelegenheit schaffen, ggf. Verbot bzw. Anpassung der Tätigkeit			§ 9 Abs. 3, § 11 Abs. 5 MuSchG				Ja	Ja
	Bei weiteren Belastungen / Gefährdungen zu ergänzen (z. B. mit der Vorlage unter 5.3)												

5.2.2 Chemische Gefährdungen

Nr.	Prüfkriterium	Erfüllt		Dringlichkeit <i>Niedrig Mittel Hoch</i>	Maßnahme(n)	Durchführung der Maßnahme(n)		Schutzziel/ Rechts- grundlage	Wirksamkeits- kontrolle			Relevant für	
		Ja	Nein			Wer?	Bis wann?		Wer?	Bis wann?	Wirk-sam?	Sch-wan-gere	Still-ende
1	Ist ausgeschlossen, dass Kontakt zu folgenden Gefahrstoffen besteht (Arbeit mit diesen Gefahrstoffen oder auch Tätigkeit anderer Personen mit diesen Gefahrstoffen im gleichen Arbeitsraum)?				Prüfen ob Ersatz durch ungefährlichere Gefahrstoffe (nach TRGS 900 mit „Y“ bewertet) möglich und Einhalten der vorgeschriebenen Grenzwerte. Falls Ersetzen nicht möglich: Verbot von Tätigkeiten mit Kontakt zu den Gefahrstoffen. Unterrichtsplanung anpassen. Falls Gefahrstoffe nicht eingestuft sind, sind diese wie Gefahrstoffe mit Gefährdung zu bewerten.			§ 11 Abs. 1, § 12 Abs. 1 MuSchG				Ja	Ja
	krebserzeugende, fruchtschädigende oder erbgutverändernde Gefahrstoffe H-Sätze nach den Kriterien des Anhangs I zur Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (Sicherheitsdatenblätter): H340, H341, H350, H351, H360, H361, H362	☐	☐									Ja	Ja
	spezifisch zielorgantoxische Gefahrstoffe nach einmaliger Exposition (H370)	☐	☐		Beratung durch AMIS-Bayern empfohlen.							Ja	Ja
	akut toxische Gefahrstoffe (H300, H301, H310, H311, H330, H331)	☐	☐									Ja	Ja
	Blei und Bleiderivate	☐	☐									Ja	Ja
	nach TRGS 900 mit „Z“ bewertete Gefahrstoffe (auch bei Einhaltung des Grenzwertes möglicherweise fruchtschädigend)	☐	☐									Ja	
	<i>Bei weiteren Belastungen / Gefährdungen zu ergänzen (z. B. mit der Vorlage unter 5.3)</i>												

5.2.3 Biologische Gefährdungen / Infektionsgefährdung

Nr.	Prüfkriterium	Erfüllt		Dringlichkeit <i>Niedrig Mittel Hoch</i>	Maßnahme(n)	Durchführung der Maßnahme(n)		Schutzziel/ Rechts- grundlage	Wirksamkeits- kontrolle			Relevant für	
		Ja	Nein			Wer?	Bis wann?		Wer?	Bis wann?	Wirk-sam?	Sch-wan-gere	Still-ende
1	Ist berücksichtigt, dass bei Kontakt mit Schülerinnen / Schülern eine Infektionsgefahr vorliegen könnte (Unterricht, Begegnung mit Schülerinnen / Schülern auf Gängen etc.)?	☐	☐		Freistellung von der Tätigkeit bis Beurteilung der individuellen Infektionsgefährdung vorliegt. Information der Eltern über Meldepflicht nach § 34 Infektionsschutzgesetz und zusätzlich auf gesonderte Bitte um Meldung bei Ringelröteln, SARS-CoV-2 und Virusgrippe (Influenza) (da diese Erkrankungen nicht von § 34 IfSG erfasst werden). Anpassen der Tätigkeit / Unterrichtsplanung, ggf. (befristetes) Beschäftigungsverbot in der Schule			§ 11 Abs. 2 und 3 MuSchG				Ja	
2	Ist ausgeschlossen, dass Kontakt zu Urin, Blut, Speichel oder Stuhlgang (enger pflegerischer Kontakt, Begleitung zu Toilettengängen, Windelwechseln oder auch zu anderen potenziell infektiösen Materialien) vorliegt?	☐	☐		Kein Kontakt zu Körperflüssigkeiten, ggf. Anpassen der Tätigkeit / Unterrichtsplanung, ggf. Verbot der Tätigkeit			§ 11 Abs. 2 und 3 MuSchG				Ja	
3	entfällt												
4	Ist ausgeschlossen, dass Kontakt zu Erde (z. B. im Schulgarten) vorliegt? (Infektion mit Toxoplasma gondii (Toxoplasmose))	☐	☐		Kein Kontakt zu Erde, ggf. Anpassen der Tätigkeit / Unterrichtsplanung, ggf. Verbot der Tätigkeit			§ 11 Abs. 2 und 3 MuSchG				Ja	
5	Ist ausgeschlossen, dass Kontakt zu Zecken bei regelmäßigen Schulaktivitäten im Wald / auf Wiesen besteht?	☐	☐		Arbeitsschutz überprüfen, organisatorische Maßnahmen, ggf. Anpassen der Tätigkeit / Unterrichtsplanung, ggf. Verbot der Tätigkeit			§ 11 Abs. 2 MuSchG				Ja	
6	Ist ausgeschlossen, dass Kontakt zu Erregern wie Bakterien / Viren / Pilzen der Risikogruppen 2, 3 und 4 (z. B. Biologieunterricht) besteht?	☐	☐		Schutzmaßnahmen überprüfen, Verbot der Tätigkeit mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe 2-4 Beratung durch AMIS-Bayern empfohlen			§ 11 Abs. 2, § 12 Abs. 2 MuSchG				Ja	Ja

Nr.	Prüfkriterium	Erfüllt		Dringlichkeit <i>Niedrig Mittel Hoch</i>	Maßnahme(n)	Durchführung der Maßnahme(n)		Schutzziel/ Rechts- grundlage	Wirksamkeits- kontrolle			Relevant für	
		Ja	Nein			Wer?	Bis wann?		Wer?	Bis wann?	Wirk-sam?	Sch-wan-gere	Still-ende
7	Ist ausgeschlossen, dass Kontakt zu Tieren (Hunde, Katzen, Nager etc.) besteht?	☐	☐		Kein Kontakt zu Tieren: Ggf. Anpassen der Tätigkeit / Unterrichtsplanung, z. B.: Verbot der Tätigkeit			§ 11 Abs. 2, § 12 Abs. 2 MuSchG, TRBA 460, TRBA 462, TRBA 466				Ja	Ja
8	Werden Maßnahmen ergriffen, wenn der Schule eine der folgenden Krankheiten aktuell gemeldet wird: Keuchhusten (Pertussis), COVID-19-Erkrankung (SARS-CoV-2 Infektion), Virusgrippe (Influenza), Scharlach, Masern, Röteln, Ringelröteln (Parvovirus-B-19 Infektion), Windpocken (Varizellen), Gürtelrose (Herpes Zoster), Hepatitis A, Hepatitis B?	☐	☐		In Abhängigkeit des Ergebnisses der individuellen Infektionsgefährdung, Anpassen der Tätigkeit / Unterrichtsplanung, ggf. (befristetes) Beschäftigungsverbot in der Schule			§§ 9-11 MuSchG				Ja	Ja
9	Werden Maßnahmen ergriffen, wenn eine Schwangere ein offensichtlich an einer Atemwegsinfektion leidendes Kind im Unterricht betreut? (Hintergrund: Ursache von Atemwegsinfektionen bzw. respiratorischen Erkrankungen können teilweise schwangerschaftsrelevante Infektionserreger, wie z. B. Influenza-Viren sein, was der Erkrankten / dem Erkrankten ggf. selbst nicht bekannt ist)	☐	☐		Organisatorische Maßnahmen ergreifen, welche die Infektionsgefahr infolge eines unmittelbaren Kontakts der Schwangeren zu einem Kind mit deutlichen Symptomen einer Atemwegsinfektion ausreichend verringert (z. B. regelmäßiges Lüften, ausreichender Abstand, Einsatz der Schwangeren in einer anderen Klasse, Beschäftigungsverbot)			§§ 9-11 MuSchG				Ja	
10	Werden Maßnahmen ergriffen um aerosolintensive Unterrichtsinhalte (z. B. Singen, Blasmusik, Sportunterricht) zu vermeiden)	☐	☐		Organisatorische Maßnahmen: anpassen der Unterrichtsinhalt (z. B. kein Singen, Blasmusik, Sport)			§§ 9-10 MuSchG				Ja	
11	In der Einrichtung / im Betrieb ist ein geeigneter infektionsgeschützter Raum zum Stillen vorhanden (geeigneter infektionsgeschützter Raum: Kein erhöhtes Infektionsrisiko für das Kind im Raum (z. B. ein Raum in einem Bereich ohne Kinderbetreuung, ein geeignetes Büro) und auf dem Weg zum Raum. In diesem Raum müssen der stillenden Frau Händedesinfektionsmittel zur Verfügung stehen)	☐	☐		Entsprechenden Raum zur Verfügung stellen; Freistellen zum Stillen außerhalb der Einrichtung			§ 9 Abs. 2 bzw. Empfeh- lung des StMAS zur Arbeitsmedi- zische Vor- sorge Mutter- schutz					Ja

Nr.	Prüfkriterium	Erfüllt		Dringlichkeit <i>Niedrig Mittel Hoch</i>	Maßnahme(n)	Durchführung der Maßnahme(n)		Schutzziel/ Rechts- grundlage	Wirksamkeits- kontrolle			Relevant für	
		Ja	Nein			Wer?	Bis wann?		Wer?	Bis wann?	Wirk-sam?	Sch-wan-gere	Still-ende
12	Ist für stillende Schülerinnen und Studentinnen, die auf die Schutzfrist nach Entbindung verzichten, berücksichtigt, dass eine besondere Infektionsgefährdung in den ersten 8 Wochen nach Entbindung bestehen kann?	☐	☐		Freistellung von der Tätigkeit bis Beurteilung der individuellen Infektionsgefährdung vorliegt. Anpassen der Tätigkeit, ggf. befristetes Beschäftigungsverbot in der Schule bis zum Ablauf von 8 Wochen nach der Entbindung.			§ 9 Abs. 2 MuSchG bzw. Empfehlung des StMAS zu Arbeitsmedizinischer Vorsorge Mutterschutz					Ja
	<i>Bei weiteren Belastungen / Gefährdungen zu ergänzen (z. B. mit der Vorlage unter 5.3)</i>												

5.2.4 Psychische Belastungen

Nr.	Prüfkriterium	Erfüllt		Dringlichkeit <i>Niedrig Mittel Hoch</i>	Maßnahme(n)	Durchführung der Maßnahme(n)		Schutzziel/ Rechts- grundlage	Wirksamkeits- kontrolle			Relevant für	
		Ja	Nein			Wer?	Bis wann?		Wer?	Bis wann?	Wirk-sam?	Sch-wan-gere	Still-ende
1	Wurde eine allgemeine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt, um psychische Belastungen zu identifizieren?	☐	☐		Sensibilisierung und Identifizierung (individueller) psychischer Belastung z. B. im Rahmen eines Gesprächs mit der Schwangeren oder Stillenden.			§ 9 MuSchG				Ja	Ja
2	Sofern psychische Belastungen bei der Gefährdungsbeurteilung Teil Psyche identifiziert wurden: Wurden Schutzmaßnahmen zur Belastungsminimierung eingeleitet oder/und Unterstützungsangebote für Beschäftigte zum besseren Umgang mit psychischen Belastungen initiiert?	☐	☐		Schutzmaßnahmen überprüfen, organisatorische Maßnahmen, ggf. Anpassen der Tätigkeit / Unterrichtsplanung, ggf. Verbot der Tätigkeit			§ 9 MuSchG				Ja	Ja
	<i>Bei weiteren Belastungen / Gefährdungen zu ergänzen (z. B. mit der Vorlage unter 5.3)</i>												

5.3 Ergänzungsliste: Schul- und situationsspezifische Belastungen / Gefährdungen

Nr.	Prüfkriterium	Erfüllt		Dringlichkeit <i>Niedrig Mittel Hoch</i>	Maßnahme(n)	Durchführung der Maßnahme(n)		Schutzziel/ Rechts- grundlage	Wirksamkeits- kontrolle			Relevant für	
		Ja	Nein			Wer?	Bis wann?		Wer?	Bis wann?	Wirk-sam?	Sch-wan-gere	Still-ende
1		☐	☐										
2		☐	☐										
3		☐	☐										
4		☐	☐										
5		☐	☐										
6		☐	☐										

**Bayerisches Landesamt für
Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL)**

Eggenreuther Weg 43
91058 Erlangen

Telefon: 09131 6808-0

Telefax: 09131 6808-2102

E-Mail: amis-bayern@lgl.bayern.de

Internet: www.lgl.bayern.de